

17.09.2012

Kleine Anfrage 459

des Abgeordneten Klaus Vossemer CDU

Diskriminierungsfreie Urlaubsregelung im Beamtenbereich

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV.NRW 2012 S. 1-14) beträgt der jährliche Erholungsurlaub bei regelmäßiger Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche vor vollendetem 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, vor vollendetem 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Diese Regelung, die der altersdiskriminierenden Urlaubsstaffel des früheren § 26 Abs. 1 S. 2 TVöD entspricht, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil vom 20.03.2012 (Az. 9 AR 529/10) gerügt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Hat sich die Landesregierung bzw. das zuständige Innenministerium zwischenzeitlich mit dem BAG-Urteil vom 20.03.2012 auseinandergesetzt?
2. Wann ist mit einer Änderung der urlaubsrechtlichen Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes seitens der Landesregierung zu rechnen?
3. Welche konkrete Höhe (Urlaubstage) sollte nach Auffassung der Landesregierung der Urlaubsanspruch der Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen zukünftig aufweisen?

Klaus Vossemer

Datum des Originals: 13.09.2012/Ausgegeben: 17.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de